



## Merkblatt zum Schülerfahrausweis

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten bildet § 4 ThürSchFG in der jeweils gültigen Fassung.

Der Antrag ist von den Sorgeberechtigten **bei der besuchten Schule zu stellen**.

Für einen reibungslosen Ablauf ist der *Antrag auf Schülerfahrausweis\** bis **spätestens 15.05. des Schuleintrittsjahres in der Schule** einzureichen. Für nach diesem Termin eingehende Anträge kann eine pünktliche Ausstellung des Schülerfahrausweises zu Schuljahresbeginn nicht garantiert werden.

### **Anspruchsberechtigung**

- Anspruchsberechtigt sind Schüler der allgemeinbildenden Schulen, also Grund-, Regel-, Gesamtschulen und Gymnasien bis Klassenstufe 10, die im **Landkreis Saale-Orla wohnhaft sind**.
- Der Schulweg (einfacher Fußweg) muss **mindestens 2 km für Schüler bis Klassenstufe 4** und **mindestens 3 km für Schüler ab der Klassenstufe 5** betragen. Der Schulweg ist die **kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht**.
- Der **kostenlose** Schülerfahrausweis wird nur für die nächstgelegene, aufnahmefähige staatliche Schule ausgestellt.

### **Sonderfälle**

- Ihr Kind besucht eine **andere Schule als die nächstgelegene Schule**  
→ Es kann ein Schülerfahrausweis ausgestellt werden. Der Landkreis trägt nur die Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären, Mehrkosten sind von den Eltern zu tragen (Zuzahler). Der *Antrag auf Schülerfahrausweis\** ist **an die besuchte Schule zu stellen**, dieser wird an die Schulverwaltung des Landratsamts Saale-Orla weitergeleitet. Die Eltern erhalten einen Bescheid und setzen sich daraufhin mit der Kombus in Verbindung.
- Der **Schulweg ist kürzer als die Mindestentfernung**  
→ Der *Antrag auf Schülerfahrausweis\** kann an die besuchte Schule gestellt werden und der Schüler kann einen kostenpflichtigen Schülerfahrausweis (Vollzahler) erhalten. Die Eltern schließen hierfür einen Vertrag mit der Kombus Verkehr GmbH im VMT ab.
- Der **Schulweg ist kürzer als die Mindestentfernung, stellt aber eine außerordentliche Gefahr dar**  
→ Der *Antrag auf Schülerfahrausweis\** ist **mit einer Begründung** an die besuchte Schule zu stellen, dieser wird an die Schulverwaltung des Landratsamts Saale-Orla weitergeleitet. Die Eltern erhalten nach Prüfung einen Bescheid.
- **Schüler von Schulen in freier Trägerschaft** können ebenfalls einen Schülerfahrausweis beantragen, es gilt §4 des ThürSchFG mit der Maßgabe, dass der Landkreis nicht zur Organisation der Beförderung verpflichtet ist. Vorhandener öffentlicher Nahverkehr ist vorrangig zu nutzen. Die Beförderungskosten werden vom Landkreis in Höhe der Aufwendungen bis zur nächstgelegenen staatlichen Schule übernommen.

**Ab Klassenstufe 11 erfolgt regulär keine Ausgabe eines Schülerfahrausweises.** Die Schüler können tatsächliche Aufwendungen zur Beförderung mit dem **öffentlichen Nahverkehr** über den *Antrag auf Fahrtkostenerstattung\** geltend machen. **Es ist ein Eigenanteil i. H. v. 15,00 € monatlich vom Schüler selbst zu tragen**, geregelt wird dies in Satzung über die Schülerbeförderung des Saale-Orla-Kreises\*\*, Ferienzeiten werden dabei berücksichtigt

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die besuchte Schule oder direkt an die Schulverwaltung des Landkreises Saale-Orla, Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz (Tel.: 03663 488-742/ -738).

\* in der Schule erhältlich

\*\* siehe Homepage Saale-Orla-Kreis